



Ernst Banholzer, Tief- und Strassenbau
Thunstrasse 24, 3770 Zweisimmen

Materialdeponie
Ey-Grubenwald

Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung

bestehend aus:

- Überbauungsplan (Plan Nr. 10)
- Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan

Situation 1:1000, Profile 1:500, Zonenplan 1:5000

Genehmigungsexemplar

PROJ. NR. 1548	PLAN NR. 10	Datum : 04.03.2011	Rev.:
Auftrags Nr. BE 07492.300	Format : 60 / 84	Gez.: rys / TZ	Gepr.: Els
CSDINGENIEURE+ CSD Ingenieure AG Hessstrasse 27d CH 3097 Liebefeld t +41 31 970 35 35 f +41 31 970 35 36 e bern@csd.ch		 Theiler Ingenieure AG Hübelstrasse 14, CH-3770 Zweisimmen Tel. 033 729 00 00 Fax 033 729 00 09 www.theiler.ch zweisimmen@theiler.ch	dipl. Bauingenieure ETH SIA USIC

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom	8. April bis 10. Mai 2010
Vorprüfung vom	29. November 2010 bis 7. Februar 2011
Publikation im Amtsblatt vom	18. März 2011
Publikation im Amtsanzeiger vom	17. und 24. März 2011
Öffentliche Auflage vom	17. März bis 18. April 2011

Eingegangene Einsprachen:	4
Einspracheverhandlung am	27. Mai 2011
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	4
Rechtsverwarungen:	2

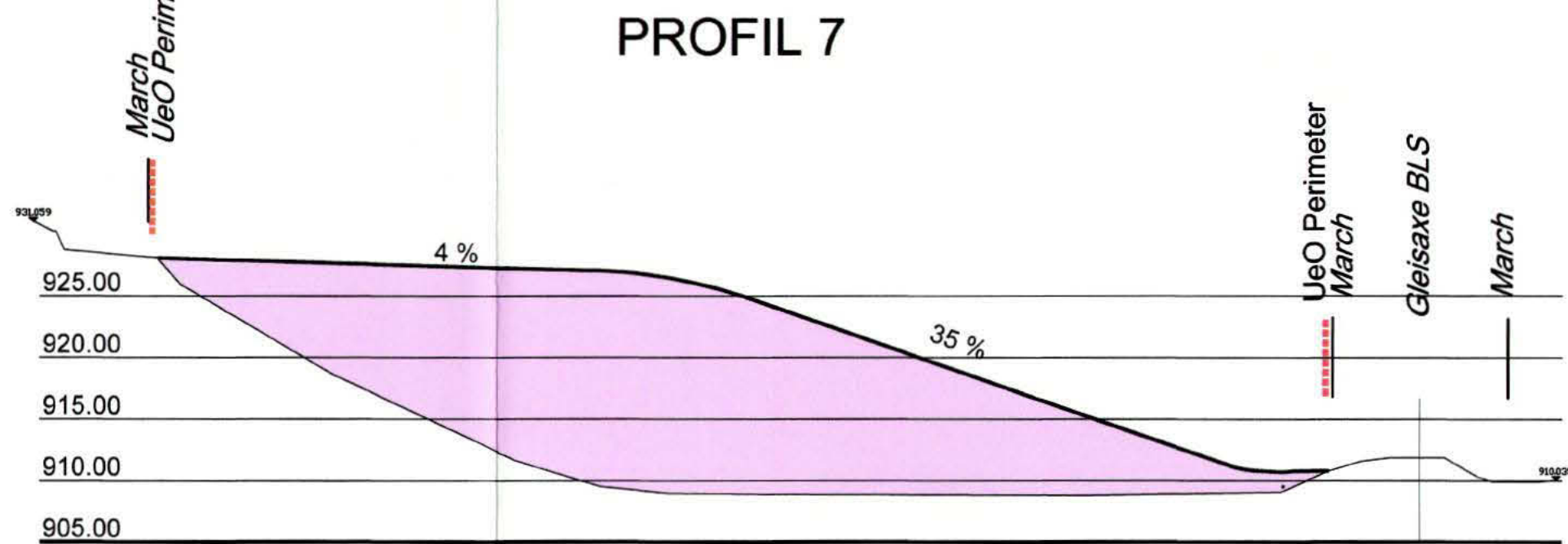
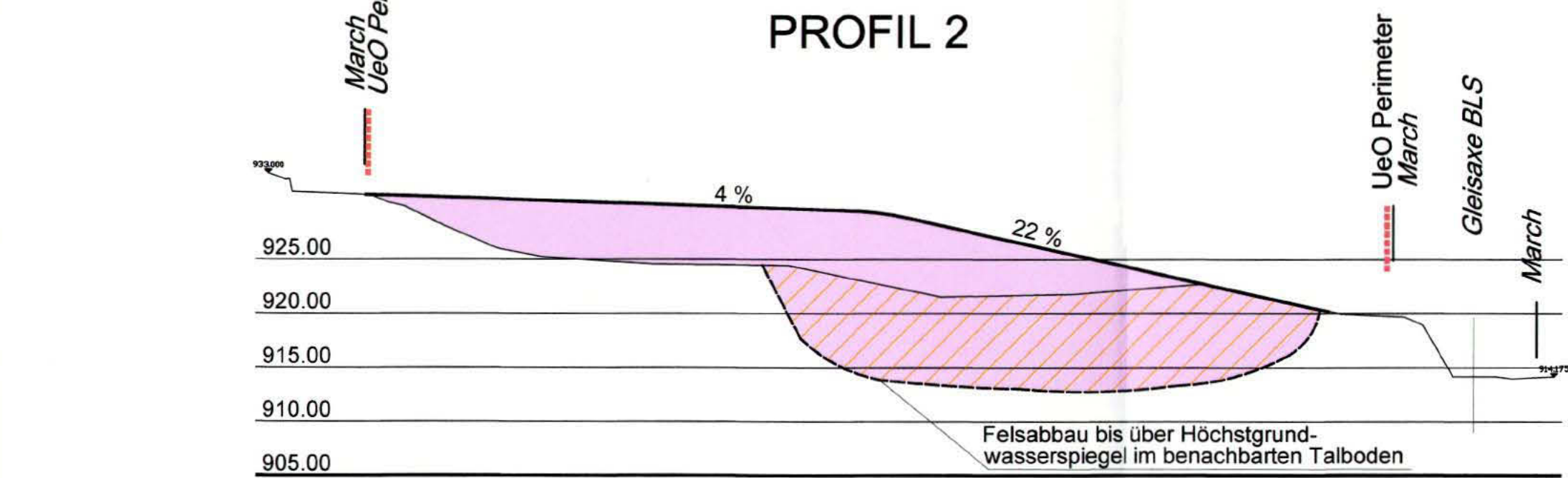
Beschlossen durch den Gemeinderat am:	8. März 2011
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am:	10. Juni 2011

Namens der Einwohnergemeinde

Präsidentin:
Sekretär:

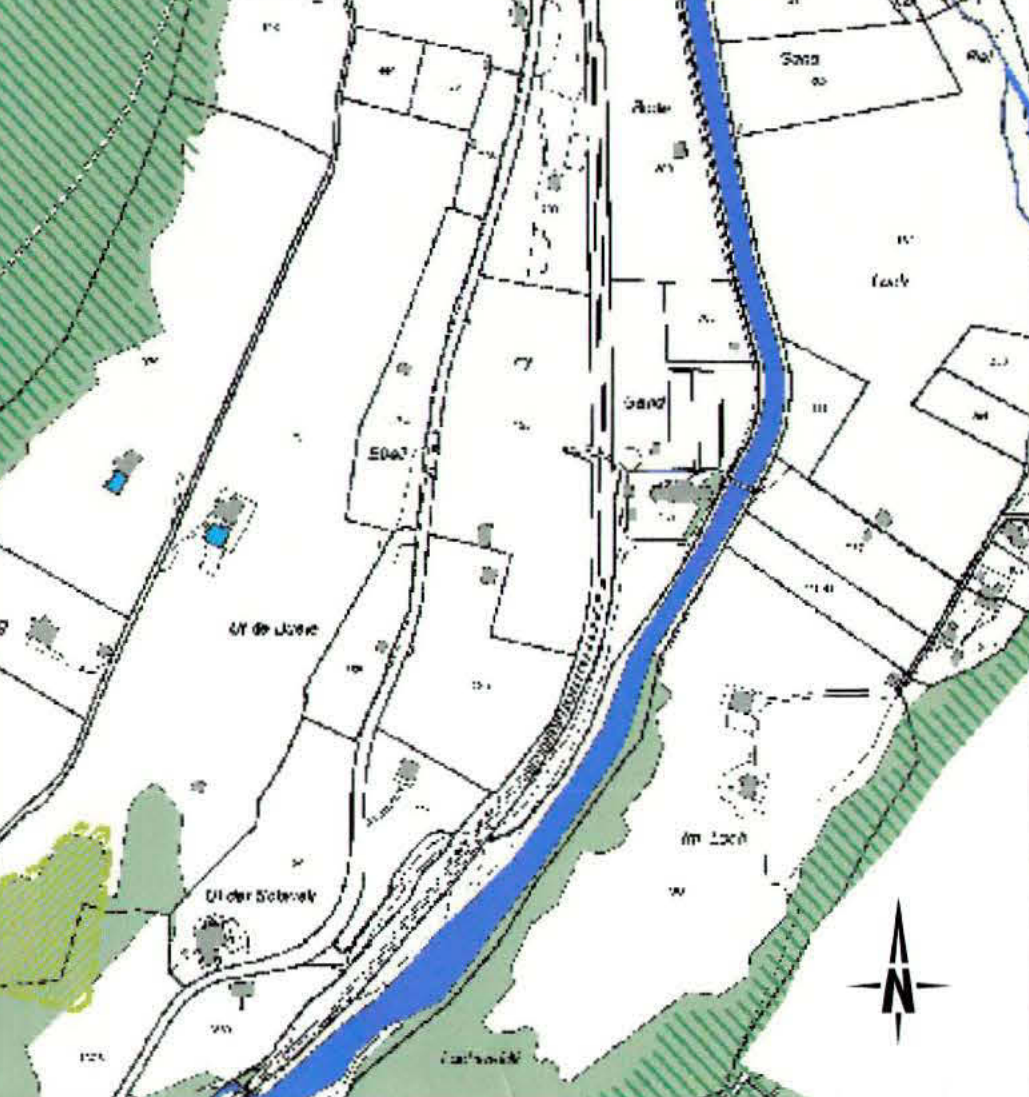
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Zweisimmen, den 6.9.2012
Der Gemeindevorstand:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR):
Datum: 17. Juli 2012

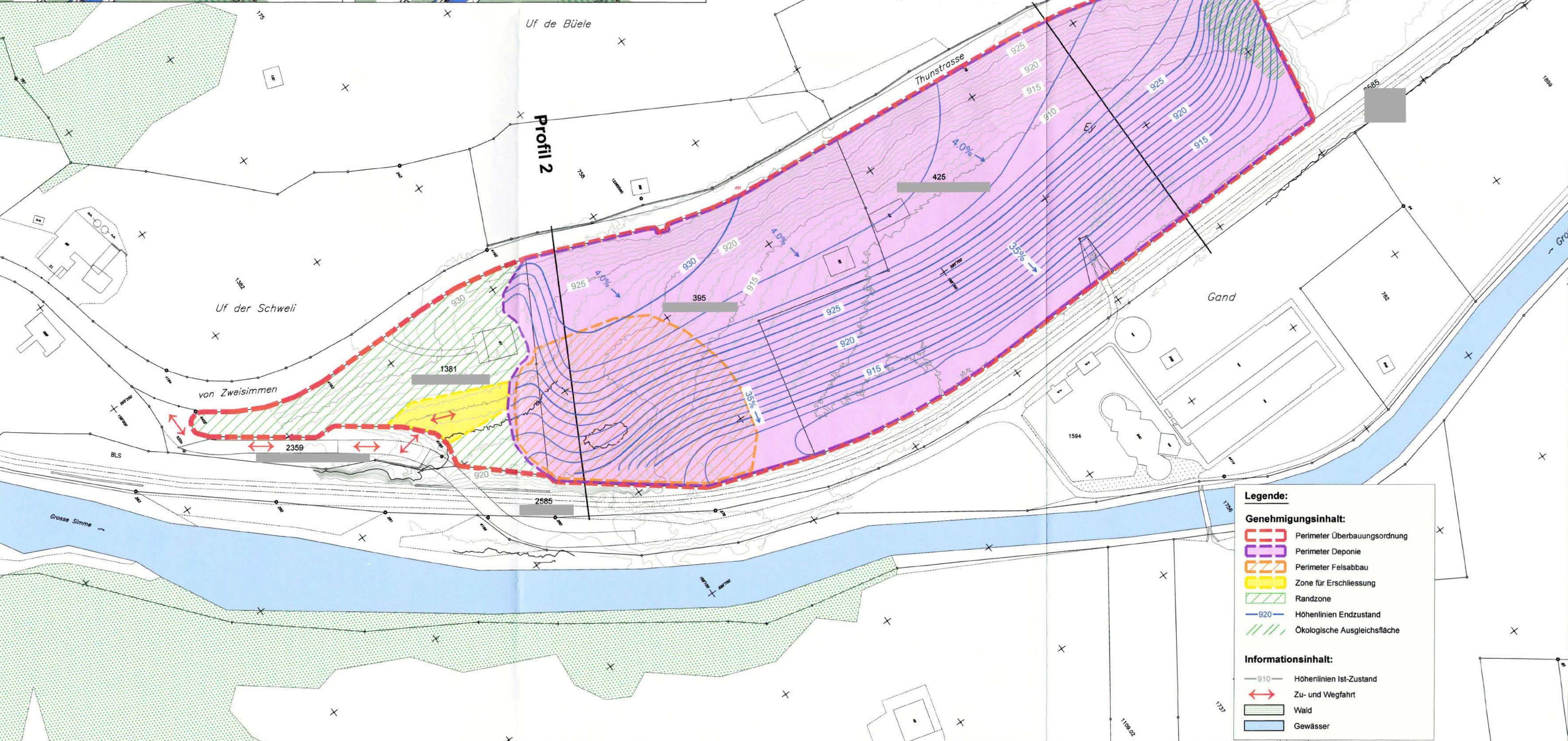
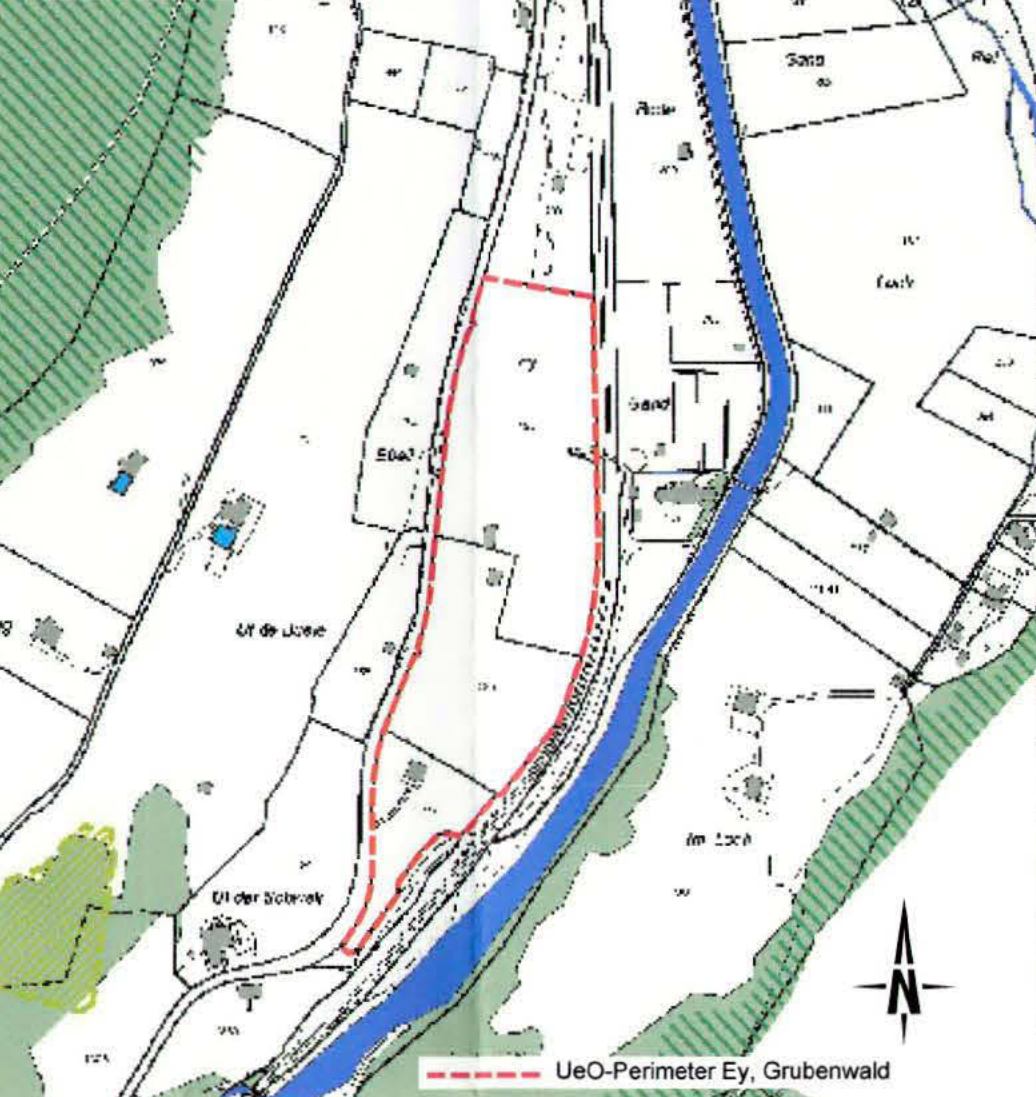


Zonenplanänderung

Ausschnitt aus dem gültigen Zonenplan:
Situation alt 1:5'000



Anpassung Zonenplan:
Situation neu 1:5'000



Legende:

Genehmigungsinhalt:

- Perimeter Überbauungsordnung
- Perimeter Deponie
- Perimeter Felsabbau
- Zone für Erschliessung
- Randzone
- Höhenlinien Endzustand
- Ökologische Ausgleichsfläche

Informationsinhalt:

- Höhenlinien Ist-Zustand
- Zu- und Wegfahrt
- Wald
- Gewässer

KANTON BERN
GEMEINDE ZWEISIMMEN



Ernst Banholzer, Tief- und Strassenbau
Thunstrasse 24, 3770 Zweisimmen

Materialdeponie Ey-Grubenwald

Bauprojekt

Genehmigungsexemplar

Gemeinderat Zweisimmen
Präsident/in: Sekretär/in:

A. Späth *U. Mottay*

AGR

Topographische Karte 1:25'000

Blatt Nr. 1226 Boltigen und 1246 Zweisimmen

17. Juli 2012

PROJ. NR. 1548	PLAN NR. 1	Datum : 04.03.2011		Rev.:
		Gez. : B.M	Gepr. : RSpa	
Auftrags Nr. BE 07492.300		Format : 30 / 42		

CSDINGENIEURE+

CSD Ingenieure AG
HESSSTRASSE 27d, 3087 LIEBEFELD
E-MAIL bern@csd.ch
TEL : 031 / 970 35 35 FAX : 031 / 970 35 36

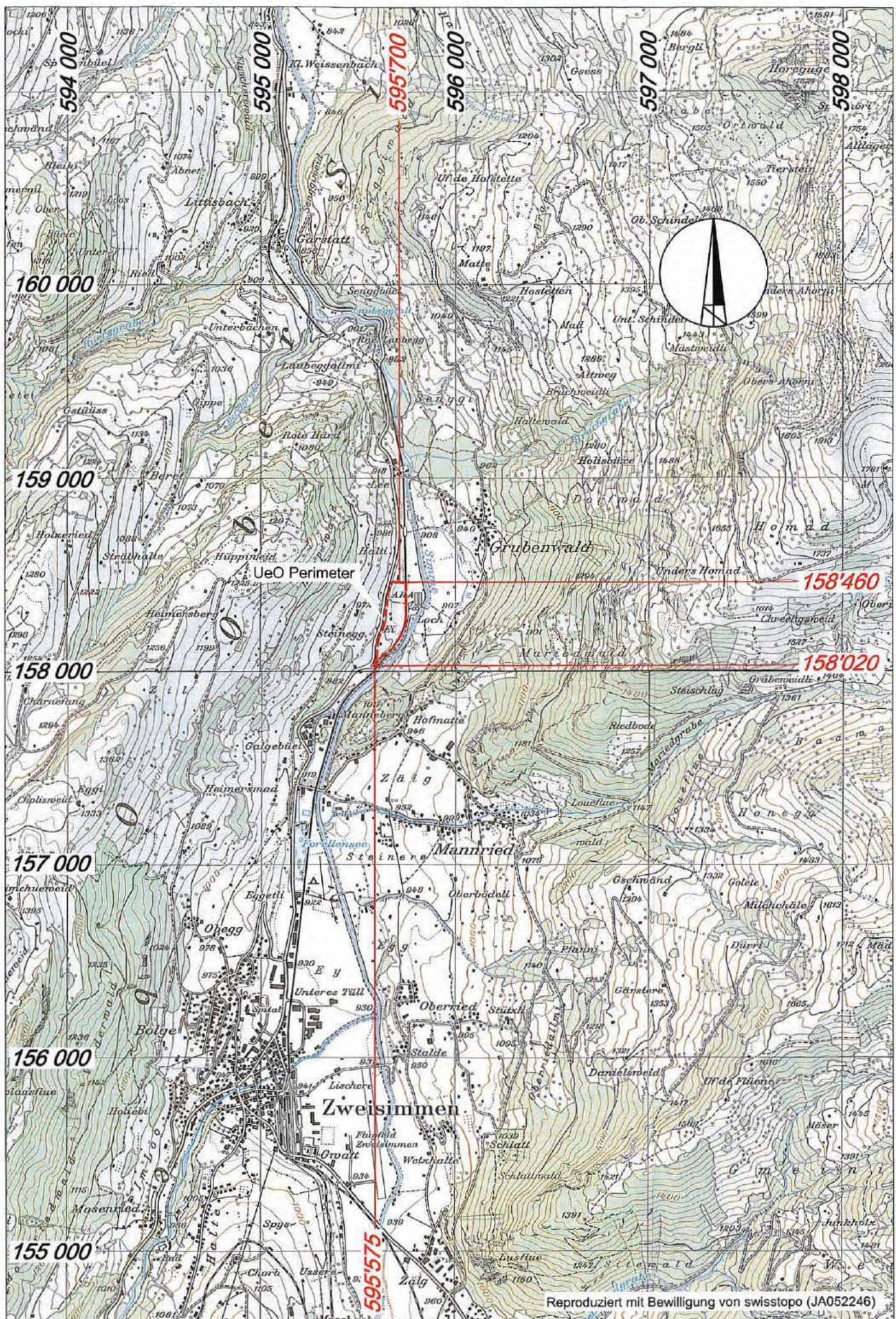


Theiler
Ingenieure AG

Hübelstrasse 14, CH-3770 Zweisimmen
Tel. 033 729 00 00 Fax 033 729 00 09

dipl. Bauingenieure
ETH SIA USIC

www.theilering.ch zweisimmen@theilering.ch



Gemeinde ZWEISIMMEN

Kanton BERN

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG
Materialdeponie
Ey-Grubenwald**

bestehend aus:

Überbauungsvorschriften
Überbauungsplan (Plan Nr. 10)

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

4. März 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Die Überbauungsordnung „Materialdeponie Ey, Grubenwald“ bezweckt, die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial aus Baustellen der Bergregion Obersimmental-Saanenland mit den zugehörigen Aktivitäten und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, landwirtschaftlichen und ökologischen Zielen und Grundsätzen sicherzustellen.

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsvorschriften
- Überbauungsplan (Plan Nr. 10)

Art. 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (UeO-Perimeter) ist im zugehörigen Überbauungsplan (Plan Nr. 10) dargestellt.

Art. 3

Stellung zur Grundordnung

Soweit in der Überbauungsordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Zweisimmen.

Art. 4

Regelungsinhalt

In der Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt:

- Wirkungsbereich (Perimeter Überbauungsordnung)
- Deponieperimeter
- Felsabbauperimeter
- Zone für Erschliessung
- Randzone
- Aushubdeponie, zugelassene Stoffe
- Endgestaltung und Rekultivierung
- Schutzbestimmungen

Art. 5

Geltungsdauer

Die Bestimmungen gelten nur für die Dauer des Felsabbaus, der Auffüllung sowie der Rekultivierung. Danach wird der Perimeter wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

II MATERIALDEPONIE UND ZUGEHÖRIGE AKTIVITÄTEN

Art. 6

Felsabbau

¹ Im Bereich des Felsabbauperimeters gemäss Plan Nr. 10 wird vor der Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial Fels abgebaut.

² Die Abbautiefe richtet sich nach dem Felsvorkommen und den Grundwasserverhältnissen. Die Bestimmung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Art. 7

Auffüllung

¹ Im Bereich des Deponieperimeters gemäss Plan Nr. 10 wird unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert.

² Abgelagert werden darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- und Abraummateriel. Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.

Art. 8

Endgestaltung

Die Deponie im Endzustand hat die im Überbauungsplan (Plan Nr. 10) angegebenen Höhenkoten einzuhalten.

Art. 9

Infrastruktur

¹ Im Deponieperimeter und in der Randzone sind die zum Betrieb notwendigen Anlagen und Installationen für den Bodenabtrag, den Felsabbau, den Einbau des zu deponierenden Materials und die Rekultivierung gestattet.

² Im Bereich des Felsabbau- und Deponieperimeters sind Transportpisten und allfällige der Sicherheit dienende Einrichtungen zugelassen.

³ Im Bereich der Zone für Erschliessung sind der Bau einer Transportpiste und die Installation einer Radwaschanlage zugelassen.

⁴ Bodendepots dürfen innerhalb des UeO-Perimeters temporär und unter Einhaltung von Art. 14 erstellt werden.

Art. 10

Etappierung

Es ist keine Etappierung vorgesehen. Die Auffüllung erfolgt sukzessive von Süden nach Norden. Das Projekt beruht auf der Annahme von 18'000 bis 45'000 m³ Aushubmaterial pro Jahr und einem Gesamtablagerungsvolumen von maximal 290'000 m³.

Art. 11

Erschliessung / Verkehr

Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt via Zone für Erschliessung und die bestehende Zufahrt zum ARA-Areal (vgl. Überbauungsplan Nr. 10).

III REKULTIVIERUNG

Art. 12

Ziel

Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sowie die Realisierung einer ökologischen Ausgleichsfläche.

Art. 13

Rekultivierung

Die Rekultivierung erfolgt nach dem neusten Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) (vgl. Art. 14).

Art. 14

Etappierung

Es ist keine Etappierung vorgesehen. Die Rückgabe der rekultivierten Flächen erfolgt in Absprache mit den Grundeigentümern und dem Auffüllstand entsprechend von Süden nach Norden.

Art. 15

Erschliessung nach Rekultivierung

Die Erschliessung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nach der Rekultivierung zusammen mit den Grundeigentümern festzulegen.

IV SCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 16

Umweltschutz

Beim Deponiebetrieb und bei den dazugehörigen Aktivitäten sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen (betrieblichen) Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz).

Art. 17

Bodenschutz

Abtrag, Auftrag und Lagerung des Bodens haben gemäss den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) und den kantonalen Merkblättern sowie den Bodenschutzauflagen zu erfolgen.

Art. 18*Gewässerschutz*

Im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung werden die Abbauhöhe unter Berücksichtigung des Grundwasservorkommens sowie allfällige zusätzliche Auflagen und Bestimmungen, welche dem Schutz des Grundwassers dienen, festgelegt.

Art. 19*Flora, Faune, Lebensräume*

Im Rahmen der Rekultivierung wird eine ökologische Ausgleichsfläche von 700 m² geschaffen. Auf dieser Fläche darf für den Bodenaufbau kein Humus verwendet werden. Die Fläche ist mit einer ökologisch wertvollen Samenmischung anzusäen und nur ein bis zweimal jährlich zu mähen. Auf Düngereintrag ist zu verzichten. Ziel ist eine Fromentalwiese oder eine Trespenwiese.

Während dem Betrieb und bis zum Abschluss der Rekultivierung ist der Perimeter regelmässig auf allenfalls vorkommende Invasive Neophyten zu kontrollieren. Wenn erforderlich sind Massnahmen zu ergreifen.

Art. 20*Weitere Schutzmassnahmen*

¹ Das Gelände ist zweckmässig einzuzäunen, um den Zugang zum Areal zu erschweren und der Absturzgefahr vorzubeugen.

² Bei Auftreten von Verschmutzungen der Zufahrt ab Kantonsstrasse und der Kantonsstrasse verpflichtet sich der Betreiber zur Reinigung der Strassen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21*Information Gemeinde*

Die Grubenbetreiberin informiert den Gemeinderat und den regionalen Ausschuss Umsetzung Abbau- und Deponierichtplan (AUAD) einmal jährlich betreffend Fortschritt der Auffüllung und den dazugehörigen Aktivitäten. Ferner ist der Gemeinderat bei unvorhergesehenen Vorkommnissen sowie bei allfälligen Veränderungen in den Rahmenbedingungen unverzüglich durch die Grubenbetreiberin zu informieren.

Art. 22*Baubewilligung*

Mit der Genehmigung der UeO „Ey-Grubenwald“ wird gleichzeitig die Baubewilligung für die gesamte Aushubdeponie mit den dazugehörigen Aktivitäten im Perimeter gemäss Überbauungsplan (Plan Nr. 10) erteilt.

Art. 23*Finanzielle Sicherstellung / Haftung*

Für die Rekultivierungsarbeiten leistet die Betreiberin gem Art. 33 BauV die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit.

Art. 24

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

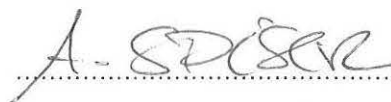
Mitwirkungsverfahren vom	8. April 2010 bis 10. Mai 2010
Vorprüfung vom	29. November 2010 bis 7. Februar 2011
Publikation im Amtsblatt vom	18. März 2011
Publikation im Amtsanzeiger vom	17. und 24. März 2011
Öffentliche Auflage vom	17. März bis 18. April 2011
Eingegangene Einsprachen	4
Einspracheverhandlung am	27. Mai 2011
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	4
Rechtsverwahrungen:	2

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

Datum: 8. März 2011

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE

Datum: 10. Juni 2011

Namens der Einwohnergemeinde**Präsidentin:**
.....**Sekretär:**
.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Zweisimmen, den 6. 9. 2012 Der Gemeindeschreiber: 
.....**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:**Datum: 17. Juli 2012